GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichts
in der Rechtssache T-151/24 | End the Cage Age/Kommission

Pressemitteilung Nr. 171/26
Luxemburg, den 25. November 2026

Europäische Bürgerinitiative „End the Cage Age“: Das Gericht stellt fest, dass die Kommission es mangels eines aktualisierten Zeitplans versäumt hat, ihre Absicht umzusetzen, die Käfighaltung bestimmter Tierarten und -kategorien zu beenden

Die Kommission hat eine – unbefristete – Pflicht, einen Zeitplan für alle Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Umsetzung einer solchen Initiative zu ergreifen beabsichtigt

Im Jahr 2018 registrierte die Europäische Kommission die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „End the Cage Age“ (Schluss mit der Käfighaltung) mit dem Ziel, Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen die Verwendung von Käfigen für die Zucht bestimmter Tierarten und -kategorien verboten werden soll. Diese Initiative sammelte rund 1,4 Millionen Unterstützungsbekundungen und erreichte in 18 Mitgliedstaaten die erforderliche Mindestschwelle. In einer Mitteilung vom 30. Juni 2021 kündigte die Kommission ihre Absicht an, bis Ende des Jahres 2023 einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, der darauf abzielt, in der Tierhaltung die Verwendung von Käfigen für alle von dieser EBI betroffenen Tierarten und -kategorien zu verbieten. Zudem legte sie den hierfür vorgesehenen Zeitplan vor.

Im November 2023, als der Gesetzgebungsvorschlag noch immer nicht vorgelegt worden war, forderte der Bürgerausschuss, der die EBI ins Leben gerufen hatte, die Kommission auf, ihre Absicht zur Vorlage des Vorschlags zu bestätigen und - sollte dies der Fall sein - einen neuen Zeitplan festzulegen. Ferner beantragte er Einsicht in die Akte zu dieser Initiative.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2024 bestätigte die Kommission ihre Absicht, der EBI Folge zu leisten, betonte jedoch gleichzeitig die Notwendigkeit, die bereits eingeleiteten Vorbereitungsarbeiten und die durchgeführten Konsultationen, insbesondere mit dem Agrarsektor, fortzusetzen. Sie legte jedoch keinen neuen Zeitplan fest und lehnte den Antrag auf Akteneinsicht ab.

Daraufhin hat der Bürgerausschuss beim Gericht der Europäischen Union Klage erhoben, um zum einen feststellen zu lassen, dass die Kommission ihrer Pflicht zur Aufstellung eines neuen Zeitplans nicht nachgekommen sei, und zum anderen die Aufhebung der Ablehnung des Antrags auf Akteneinsicht zu erwirken.

Mit seinem Urteil gibt das Gericht der Untätigkeitsklage des Bürgerausschusses statt. Es stellt fest, dass die Kommission durch ihr Versäumnis, ihre Mitteilung vom 30. Juni 2021 so abzuändern, um darin einen neuen Zeitplan vorzulegen, obwohl der ursprünglich vorgesehene Zeitplan abgelaufen war, ihrer Pflicht aus der Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative[1], ausgelegt im Lichte des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung, nicht nachgekommen ist. Dagegen **weist** das Gericht **die Nichtigkeitsklage** gegen die Ablehnung der Akteneinsicht **ab**.

Als Erstes stellt das Gericht fest, dass die Verordnung der Kommission **eine unbefristete Pflicht** auferlegt, einen Zeitplan für alle Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Umsetzung einer EBI zu ergreifen beabsichtigt. **Diese Pflicht besteht so lange fort, wie die Kommission an ihrer Absicht festhält, der EBI Folge zu leisten**, und verpflichtet sie, ihre ursprüngliche Mitteilung abzuändern, um einen neuen Zeitplan vorzulegen, insbesondere wenn der ursprünglich vorgesehene Zeitplan überschritten wird.

Als Zweites kommt diesem Zeitplan eine besondere Bedeutung zu, da er es **der Kommission ermöglicht, die Bürger** über den Stand der angekündigten Maßnahmen **auf dem Laufenden zu halten**, und **dem Europäischen Parlament, deren Umsetzung zu bewerten**. Sollte die Kommission daher auch nach Ablauf des ursprünglich angekündigten Zeitplans weiterhin beabsichtigen, einer EBI Folge zu leisten, bestünde die Gefahr, dass das Fehlen eines neuen Zeitplans sowohl diesem Organ als auch dem Europäischen Parlament die notwendigen Anhaltspunkte vorenthält, um ihren jeweiligen Informations- und Bewertungspflichten nachzukommen.

Als Drittes zielt die EBI darauf ab, die Beteiligung der Bürger am demokratischen Leben der Europäischen Union zu fördern, auch bei der Überwachung der Maßnahmen, die die Kommission zur Umsetzung der EBI zu ergreifen beabsichtigt. In diesem Zusammenhang ist der Zeitplan für diese Maßnahmen von entscheidender Bedeutung, damit **sich die Bürger fundiert an der öffentlichen Debatte beteiligen können**. Das Fehlen eines neuen Zeitplans würde den Bürgern daher die für ihre wirksame Beteiligung an dieser Debatte erforderlichen Informationen vorenthalten und somit die Ausübung ihrer demokratischen Rechte beeinträchtigen. Die Bürger verfügten auch nicht über eine genaue Information im Hinblick auf die Anforderungen, die sich aus dem **Grundsatz der guten Verwaltung** ergeben, der die Beziehungen zwischen der Unionsverwaltung und der Öffentlichkeit regelt.

Was schließlich das Recht auf Akteneinsicht betrifft, stellt das Gericht klar, dass sich dieses Recht nicht auf die Verfahren beschränkt, die zu einer für den Betroffenen nachteiligen Entscheidung führen könnten, und daher auch dann ausgeübt werden kann, wenn sich dieser nicht in einer Situation befindet, in der er sein Recht auf Anhörung geltend machen kann. **Dieses Recht gilt** jedoch **nicht für die Ausarbeitung von Rechtsakten mit allgemeiner Geltung**, wie beispielsweise eine Mitteilung der Kommission zu einer EBI oder einen etwaigen Gesetzgebungsvorschlag.

HINWEIS: Die Untätigkeitsklage zielt darauf ab, feststellen zu lassen, dass ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union es unter Verstoß gegen das Unionsrecht unterlassen hat, eine Entscheidung zu treffen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten, die Organe der Union und Einzelpersonen je nach Fall beim Gerichtshof oder beim Gericht eine Untätigkeitsklage erheben. Ist die Klage begründet und wird daher festgestellt, dass das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle durch sein bzw. ihr Unterlassen gegen das Unionsrecht verstoßen hat, ist es bzw. sie verpflichtet, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus der Durchführung des Urteils des Gerichtshofs oder des Gerichts ergeben.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über Curia Web TV sowie über European Broadcasting Service.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative.